Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhs

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M- V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhs vom 21.08.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhs vom 09.09.2009, zuletzt geändert am 18.01.2012, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 "Ausschüsse" Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Es wird gemäß § 36 KV M-V ein Finanzausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Sein Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- 2. § 6 "Bürgermeister/Stellvertreter" Abs. 2 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € der Leistungsrate
- 2. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
- 3. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000, € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
- (5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €bzw. von 500,- €bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- **3.** § 7 "Entschädigungen" erhält folgende Fassung:
- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 350,- € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro

Vertretungstag. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 25,- €
- (4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- **4.** § 8 "Öffentliche Bekanntmachungen" erhält folgende Fassung:
- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kuhs, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button "Ortsrecht" und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button "Öffentliche Bekanntmachungen" zu erreichen. Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Kuhs kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem "Amtskurier Güstrow-Land".

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow - Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des "Amtskurieres Güstrow-Land" sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow bzw. unter der Postfachadresse PF 1463, 18264 Güstrow.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des "Amtskurieres Güstrow-Land".

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht. Sie sind unter dem Button "Sitzungen/Termine" zu erreichen.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Kuhs vor dem Wohnhaus Ringstraße 43

Zehlendorf an der Bushaltestelle

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhs, d. 18.09.2014

Dr. Gaffke Bürgermeister